

IHKN-Stellungnahme zu der „Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)“

Für die Clearingstelle des Landes Niedersachsen

A. Allgemeine Anmerkungen

Vor dem Hintergrund großer wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Herausforderungen ist verantwortungsvolles und nachhaltiges Wirtschaften in der Tradition des Leitbilds des „Ehrbaren Kaufmanns“ aktueller denn je. Niedersächsische Unternehmen nehmen ihre unternehmerische Verantwortung national und international auf vielfältige Weise wahr und verbinden wirtschaftlichen Erfolg mit der Berücksichtigung ökologischer, sozialer und gesellschaftlicher Aspekte. Damit, und durch die Entwicklung von innovativen Produkten und Dienstleistungen, tragen viele Unternehmen zu den global vereinbarten Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (engl. Sustainable Development Goals – SDGs) der Agenda 2030 bei.

Unternehmen können einen Beitrag zum nachhaltigen Wirtschaften leisten, mit positiven Auswirkungen für den Einzelnen, das Unternehmen selbst und die Gesellschaft. So kann verantwortungsvolles Wirtschaften etwa ein Treiber für Innovation sein, z. B. bei der effizienten Nutzung natürlicher Ressourcen, bei der Produktgestaltung oder auch als Basis neuer Geschäftsideen, was die Zukunftsfähigkeit des Unternehmens stärkt.

Verlässliche Rahmenbedingungen für Unternehmen sind dabei notwendig. Gleichzeitig benötigen die Betriebe Freiräume für die Wahrnehmung und Ausgestaltung unternehmensspezifischer Verantwortung. Dabei sind möglichst auch international gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Unternehmen erforderlich. Bei der Weiterentwicklung der Nachhaltigkeitsstrategien auf internationaler Ebene sollte für deren Erfolg insofern insbesondere eine praxisingerechte Umsetzung und auch die Perspektive kleiner- und mittelständischer Unternehmen in den Blick genommen werden.

Unternehmerisch und gesellschaftlich verantwortlich zu handeln, wird seitens der Industrie- und Handelskammern (IHKs) beispielsweise durch Beratung der Unternehmen, Erstellung von entsprechenden Informationen, Veranstaltungen und Leitfäden oder dem Weiterbildungsangebot u. a. für den CSR-Manager/in (IHK) unterstützt. Die Unternehmen werden bei ihrem vielfältigen freiwilligen und

eigenverantwortlichen CSR-Engagement begleitet, der Austausch zwischen den Unternehmen gefördert und Best-practice Beispiele hervorgehoben.

B. Zusammenfassung

Im Gegensatz zu dem von IHK Niedersachsen unterstützten freiwilligen Engagement der Unternehmen und freiwilliger Berichte wird die vom europäischen Gesetzgeber bereits verabschiedete Berichtspflicht bestimmter Unternehmen und deren geplante Ausweitung weiterhin überwiegend kritisch gesehen. Gesetzliche Mitglieder der IHKS sind Unternehmen aller Branchen und Größen. Einige Unternehmen werten die Überarbeitung der CSR-Richtlinie positiv und unterstützen teilweise eine Berichtspflicht sowie angemessene, einheitliche Standards, die vorgeschlagene Digitalisierung und die Prüfung für mehr Effizienz in der Anwendung, um mehr Unternehmen zu geregelten Prozessen zu führen. Aus Sicht der meisten der betroffenen Unternehmen sind die Ausweitung des Kreises der berichtspflichtigen Unternehmen sowie die Ausweitung des Inhalts bzw. des Umfangs der Berichtspflicht nicht zielführend und nicht angemessen, da erheblicher zusätzlicher Aufwand für Dokumentation und Information sowie Kosten für die Erstellung, Prüfung und Veröffentlichung entstehen werden.

Zu beachten ist, dass kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die Zulieferer der künftig berichtspflichtigen Unternehmen sind, zwar nicht in den Anwendungsbereich fallen, über die Lieferkette aber ebenfalls von der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) betroffen wären. Diese spezifischen Herausforderungen von KMU-Zulieferbetrieben werden seitens des Richtlinienentwurfs nicht thematisiert. Im Hinblick auf eine Kosten-Nutzen-Abwägung ist unklar, an welche Adressaten sich der Nachhaltigkeitsbericht wenden soll. Zur Ermittlung des Nutzens bedarf es vor allem auch der Prüfung, welche Informationen für Investoren oder Kunden konkret von Interesse sind.

Statt einer Ausweitung von Anwendungsbereich und Inhalt der CSR-Richtlinie sollte der Wissenstransfer zur CSR-Berichterstattung zwischen den EU-Ländern gefördert werden. Entsprechend der Größe der Unternehmen und den Erfordernissen der Branche bzw. den Anforderungen von Geschäftspartnern, Kunden und dem Interesse ggf. auch der Öffentlichkeit, sollten Unternehmen den Umfang sowie die Art der Veröffentlichung der Nachhaltigkeitsinformationen selbst gestalten können. Der personelle Aufwand sowie die zu erwartenden Kosten entziehen den Betrieben wertvolle Ressourcen, die sie an anderer Stelle wertschöpfend einsetzen könnten.

Im Ergebnis sollten Unternehmen auch weiterhin individuell entscheiden können, ob sie die geforderten Informationen durch einen gesonderten Nachhaltigkeitsbericht – und unabhängig von den Fristen des Lageberichts – erfüllen. Nach Abwägung der unterschiedlichen Interessen sollte auf eine verpflichtende Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts verzichtet werden. Jahresabschlüsse und Nachhaltigkeitsberichte sollten grundsätzlich in einem Standard-Datenformat erfolgen

können. Zudem sollte auch die Einreichung in einfachen Formaten (z. B. Word/Pdf) zugelassen werden. Von der verpflichtenden Etikettierung des Berichtsinhalts sowie der Angaben aus der Taxonomie-Verordnung sollte grundsätzlich Abstand genommen werden.

Zudem wird gerade bei diesem Regelungsentwurf die Anwendung der „One-in-one-out“-Regelung vermisst. Mit ihrer Mitteilung COM(2021) 219/3 hat die EU-Kommission angekündigt, dass die durch neue europäische Gesetzgebung entstehenden Belastungen ermittelt und in ähnlichem Umfang im selben Bereich wegfallen sollen. Zuvor wurde kritisiert, dass bis dahin wesentliche Regelungsentwürfe verabschiedet werden, die zu erheblichen Belastungen führen. In Fall der CSRD entstehen Belastungen der bisher nicht berichtspflichtigen Unternehmen sowie der bereits heute berichtspflichtigen Unternehmen durch die Ausweitung des Berichtsumfangs, der Einführung maschinenlesbarer Formate etc. Eine Entlastung der betroffenen Unternehmen im Sinne der „One-in-one-out“-Regel wäre hier im Sinne der Mitteilung der EU-Kommission sehr angemessen.

C. Anmerkungen zu den von der Clearingstelle des Landes Niedersachsen aufgeworfenen Fragen

1) Wie hoch würden die Kosten für die Berichterstattung (abhängig von bestimmten Szenarien) ausfallen?

Da vielen der IHK-zugehörigen Mitgliedsunternehmen noch wenig konkrete Informationen über die Berichtsinhalte bekannt sind, fällt die Beantwortung dieser Frage zum aktuellen Zeitpunkt naturgemäß schwer.

Insbesondere auf Unternehmen, die erstmals unter die Berichtspflicht fallen oder als Zulieferbetriebe zur Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen aufgefordert werden, dürfte jedoch ein erheblicher Aufwand zukommen, wobei die größte Herausforderung in der ersten Erhebungsphase bestehen dürfte, in der die notwendigen Datenquellen identifiziert und ggf. so angepasst werden müssen, dass Daten im notwendigen Format vorliegen. Nach den uns vorliegenden Rückmeldungen ist für diese Phase ein erheblicher Zeitaufwand von mindestens einem halben Jahr einzukalkulieren. Ein weiteres halbes Jahr kann demnach für die Aufbereitung zu einem nicht nur konformen, sondern auch lesenswerten Report eingeplant werden, der auch z. B. in der Kundenansprache eingesetzt werden kann

2) Wie müssten praxistaugliche, einfache, bürokratiearme und möglichst kostengeringe Standards zur Erfüllung der Berichtspflichten aussehen?

Die angedachten Berichtsstandards sollten proportional zum Regelungszweck und zur Unternehmensgröße sowie der Erfahrung in der Berichterstattung ausgestaltet sein. Wünschenswert ist ein Rahmenwerk mit fest definierten Kennzahlen, um

Vergleichbarkeit über wiederkehrende Kennzahlen – vor allem in den ökologischen Dimensionen der Nachhaltigkeit – zu ermöglichen.

Darüber hinaus sollten die Vorgaben nicht zu eng gefasst sein. Es sollte eine gute Balance zwischen quantitativen und qualitativen Kennwerten bestehen. Bestenfalls werden dabei zugleich Verknüpfungen zu von in KMU bereits oftmals angewandten Instrumenten des Umwelt- und Nachhaltigkeitsmanagements (wie z.B. EMAS) hergestellt.

Mit Blick auf die deutliche Ausweitung der Berichtsinhalte scheint insbesondere auch das Beibehalten der bisher gültigen „Comply-or-Explain-Regel“ essentiell, gemäß der zu begründen ist, falls zu einem der erforderlichen nicht finanziellen Aspekte keine Aussage getroffen wird.

Wichtig ist zudem, dass bei der Erstellung von Standards eine internationale Perspektive und Harmonisierung der Nachhaltigkeitsberichterstattung sichergestellt ist, um die internationale Anschlussfähigkeit zu gewährleisten. Von großer Bedeutung ist dabei die Kohärenz von Initiativen und Standards, da alle Anforderungen, Themen und Kennzahlen dieser Initiativen im Unternehmen abgebildet werden müssen und nicht kongruente Anforderungen zu großen Umsetzungsproblemen führen würden.

3) Wie könnten Unterstützungsangebote für KMU aussehen und wie kann eine entsprechende Expertise aufgebaut werden?

Hilfreich für Unternehmen könnte sein, sich bei der Strukturierung ihres Berichts an einem der offiziell anerkannten Rahmenwerke (u. a. GRI) zu orientieren und dabei mit den dort verfügbaren Hilfs-Dokumenten zur Erstellung des Berichtes zu arbeiten. Nach Einschätzung der uns rückmeldenden Unternehmen sind diese gut einsetzbar, weil sie für jedes zu berichtende Thema Hinweise zu Pflicht-Angaben und Empfehlungen zu weitergehenden Angaben machen. Unabhängig von dem anzuwendenden Rahmenwerk wäre es sinnvoll, dass auch der CSRD-Standard mit vergleichbarem Hilfsmaterial aufwarten kann.

Ein weiteres wichtiges Beratungsfeld für KMU dürfte die Aufstellung des Arbeitsteams sein, dass sich mit den CSRD-Themen befasst. Hierbei geht es beispielsweise darum, ob und wenn ja, wie ein zentral angesiedelter Nachhaltigkeitsbeauftragter auf ein interdisziplinäres Team aus Verantwortlichen für Nachhaltigkeit zugreifen kann.

Frank Hesse
IHKN-Federführer Wirtschaftspolitik und Mittelstand

Für Rückfragen:
IHK Niedersachsen (IHKN)
Königstr. 19
30175 Hannover
Tel. 0511 920901-10
Mail: info@ihk-n.de